

+++ Der größte Kongress für junge Pflegende in Deutschland +++

Ausstelleranmeldung / Zukunftsmarkt Junge Pflege Kongress Nordwest 2020

19. Mai 2020, RuhrCongress Bochum

Anmeldeschluss für Aussteller: 27. März 2020

Die Anmeldung ist erst nach schriftl. Bestätigung des Veranstalters DBfK Nordwest e.V. gültig.

Seite 1/2

1) ÜBER UNS

AUSSTELLENDEN ORGANISATION / FIRMA / TRÄGER

Name
Homepage

BRANCHE (bitte ankreuzen)

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bildungseinrichtung | <input type="checkbox"/> Krankenhaus | <input type="checkbox"/> Personaldienstleistung |
| <input type="checkbox"/> Politische Institution | <input type="checkbox"/> Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> Lifestyle |
| <input type="checkbox"/> Pflegeberufekammer | <input type="checkbox"/> Ambulante Pflege | <input type="checkbox"/> Start-Up / Innovation |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | | <input type="checkbox"/> Verlag |

ANSPRECHPARTNER/IN

ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

Vor- und Zuname		Name des Rechnungsempfängers
Straße / Hausnr.		Straße / Hausnr.
PLZ / Ort		PLZ / Ort
Telefon	Fax	(ggf. interne Vorgangsnummer)
E-Mail		

Seite 2/2

2) UNSER GEPLANTER AUFTRITT

MESSESTAND / SPECIALS (INTERAKTION / KAFFEE / POPCORN / FOTOBOX / LOUNGE / (...) ?) / Pop-Up-Pitch

Grob: was ist geplant?

- Standard Messestand
- Specials, nämlich:

- Wir haben Interesse an einer 2-minütigen Selbstdarstellung auf der neuen Pop-Up-Bühne auf Etage 1 (kostenfrei; der Veranstalter behält sich vor, die Präsentierenden auszuwählen/-losen)

3) UNSERE BESTELLUNG

UNSERE GEWÜNSCHTE ↓ STANDAUSSTATTUNG ↓	Bestellung bitte hier eintragen ↓		Bestellung bitte hier eintragen ↓	
	Standmaße (in ganzen m, Breite (B) x Tiefe (T), B min. 1m; T min. 2m)	x	Tisch (Stk.) 0,60 x 1,80 m	
	WLAN (Anz. Geräte)		Stehtisch (Stk.)	
	Stuhl (Stk.)		Strom (Anschlüsse) 230 V ca. 2,5 KW	
	Barhocker (Stk.)		Strom (Anschlüsse) 230/400 V ca. 9 KW	
	Drink Voucher (0 oder fix 100 Stk.)		Snack Voucher (0 oder fix 100 Stk.)	
Sonstiges:				

Preise gemäß Preisliste auf S. 5f

Wir wünschen eine **grafische Anzeige im Kongressflyer** am Veranstaltungstag (Auflage 5.000 Stück):

- 1/1 Seite DIN lang, 4-farbig, 1.000 € zzgl. MwSt., Druckdatei wird angeliefert bis 03. April 2020
- 1/2 Seite DIN lang, 4-farbig, 700 € zzgl. MwSt., Druckdatei wird angeliefert bis 03. April 2020
- 1/3 Seite DIN lang, 4-farbig, 500 € zzgl. MwSt., Druckdatei wird angeliefert bis 03. April 2020
- 1/4 Seite DIN lang, 4-farbig, 400 € zzgl. MwSt., Druckdatei wird angeliefert bis 03. April 2020

Wir bestellen eine Standfläche und -ausstattung auf dem Junge Pflege Kongress Nordwest 2020 gemäß beiliegender Ausstellungsbestimmungen des DBfK Nordwest e.V. und Bochumer Veranstaltungs-GmbH – RuhrCongress Bochum.

Ort / Datum

Firmenstempel und Unterschrift

VOUCHER INFORMATION

100 DRINK VOUCHER MIT IHREM LOGO (nur solange der Vorrat reicht)

- 300 € zzgl. MwSt.
- 1 Voucher = einlösbar für 1 Kaffee / Softdrink
- Nur gültig am Veranstaltungstag
- Kein Umtausch und keine Erstattung auf (Rest-)Voucher
- Je Aussteller sind einmalig 100 Drink Voucher bestellbar, abweichende Stückzahlen sind nicht möglich
- Standmitarbeiter erhalten Sticker, mit denen sie als Drink Voucher Point für Kongressbesucher erkennbar werden
- Druck (beidseits)
 - Seite 1:
 - „We care. // DRINK VOUCHER“
 - IHR LOGO (min. 300dpi, Anlieferung bis 27. März 2020)
 - Seite 2:
 - Unser Layout

100 SNACK VOUCHER MIT IHREM LOGO (nur solange der Vorrat reicht)

- 450 € zzgl. MwSt.
- 1 Voucher = einlösbar für 1 Snack
- Nur gültig am Veranstaltungstag
- Kein Umtausch und keine Erstattung auf (Rest-)Voucher
- Je Aussteller sind einmalig 100 Snack Voucher bestellbar, abweichende Stückzahlen sind nicht möglich
- Standmitarbeiter erhalten Sticker, mit denen sie als Snack Voucher Point für Kongressbesucher erkennbar werden
- Druck (beidseits)
 - Seite 1:
 - „We care. // SNACK VOUCHER“
 - IHR LOGO (min. 300dpi, Anlieferung bis 27. März 2020)
 - Seite 2:
 - Unser Layout

Allgemeine Informationen

Kontaktdaten des Veranstalters

DBfK Nordwest e.V.
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Angelika Buchner
Tel. (0511) 696844-0
Fax (0511) 696844-299
E-Mail buchner@dbfk.de

Bitte schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an die o.a. Adresse. Nach Eingang der Anmeldeunterlagen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Ihr Logo wird nur bei der Bestellung von Anzeigen oder Drink / Snack Vouchers benötigt. Online wird ausschließlich eine namentliche Ausstellerliste geführt.

Veranstaltungsort

RuhrCongress Bochum
Stadionring 20
44791 Bochum

Anfahrt und Parken / Anreise Ladezone

Mit dem PKW

Von der A40 kommend nehmen Sie bitte die Autobahnausfahrt „RuhrCongress/Stadion“ und fahren an der Ampel geradeaus bis zum Kreisverkehr. Im Kreisverkehr biegen Sie links in die Küpperstraße (3. Ausfahrt) ein. Fahren Sie am Renaissance Bochum Hotel entlang und biegen am Ende der Straße hinter dem Hotel links ab...

Aus der Innenstadt kommend folgen Sie bitte der Ausschilderung für den RuhrCongress Bochum oder das Musical Starlight Express. Biegen Sie links in die Straße „Stadionring“ ab und biegen im Kreisverkehr rechts in die Küpperstraße (1. Ausfahrt) ein. Fahren Sie am Renaissance Bochum Hotel entlang und biegen am Ende der Straße hinter dem Hotel links ab.

Nach ca. 100 m befindet sich auf der linken Seite die Ladezone, erkennbar an den zwei großen silbernen Rolltoren.

Nach dem Ausladen parken Sie bitte Ihr Fahrzeug im Parkhaus, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden seitens der Halle entfernt.

Besucher / Zielgruppe

- Schüler/innen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- betreuende Lehrpersonen / Pflegepädagoginnen und -pädagogen
- Studierende im Bereich Pflege und Gesundheit
- Berufseinsteiger/innen o.g. Pflegeberufe
- „junge Pflgende“

Erwartete Besucherzahl: ca. 2.500 Personen (2019: 2.732 Personen; 2018: 2.197 Personen)

Zeitplan für Aussteller

07:00 – 08:30 Uhr	Aufbau
08:30 – 09:30 Uhr	Einlass / Zukunftsmarkt geöffnet
09:30 – 15:30 Uhr	Programm mit 2 Pausen – wird noch bekannt gegeben
bis 16:00 Uhr	Abbau

Ausstellungsflächen

Es stehen Ausstellungsflächen in verschiedenen Größen auf zwei Etagen zur Verfügung. Bitte tragen Sie die gewünschte Größe der Ausstellungsfläche in das Anmeldeformular ein. Die Platzierung wird durch den DBfK Nordwest vorgenommen. Ihre Wünsche versuchen wir zu berücksichtigen.

Die Stände müssen während der Veranstaltung besetzt sein. Mit dem Abbau darf nach der letzten Pause begonnen werden. Die Ausstattung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Wunsch können Standtechnik und Mobiliar kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Tragen Sie diese bitte ebenfalls in das Anmeldeformular ein. **Die Mindestdiefe eines Standes beträgt 2m; in der Breite sind nur ganze Meterangaben zulässig.**

Pos	Beschreibung	Einheit	Preis zzgl. MwSt.
1	Ausstellungsfläche	m ²	170,00 €
2	Stromanschluss 230 V, ca. 2,5 KW	Stk.	70,00 €
3	Stromanschluss 230/440 V, ca. 9 KW	Stk.	170,00 €
4	Tisch 0,60 x 1,80 m	Stk.	12,00 €
5	Stuhl	Stk.	7,00 €
6	Stehtisch	Stk.	25,00 €
7	Barhocker	Stk.	25,00 €
8	WLAN-Pass (je Gerät, keine Preisgarantie, akt. 5 €)	Stk.	ca. 5,00 €

Freikarten

Ab 2020 erhalten Aussteller erstmals je gebuchtem m² eine Freikarte für die Veranstaltung. Freikarten (Bändchen) werden nach Ablauf der Anmeldefrist an die Aussteller versandt und dürfen weitergegeben werden, wenn hierbei kommuniziert wird, dass der Empfänger mit der Einlösung die Teilnahmebedingungen der Veranstaltung akzeptiert. Auch eine Weitergabe per Gewinnspiel ist möglich, wenn kommuniziert wird, dass dieses nicht durch den DBfK veranstaltet wird und, dass mit der Annahme des Gewinns die zu kommunizierenden Teilnahmebedingungen der Veranstaltung akzeptiert werden. Ein Verkauf der Freikarten ist unzulässig, eine Erstattung ist ausgeschlossen.

Ausstellungsbestimmungen des DBfK Nordwest e.V. und der RuhrCongress Bochum GmbH & Co. KG

Die hier aufgeführten Angaben sind Vertragsbestandteil und gelten mit der Unterzeichnung der Ausstelleranmeldung als angenommen.

Standreinigung/Müllentsorgung

Bau- und Verpackungsmüll sowie Ausstellungsmaterial müssen von den Ausstellern selbst entsorgt werden. Die Kosten für die Entsorgung nicht entsorgten Mülls (auch Glasflaschen, Kartons etc.) und Ausstellungsmaterials stellt Ihnen der RuhrCongress in Rechnung.

Technische Vorgaben

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Richtlinien für Aussteller im RuhrCongress Bochum im Anhang dieses Schreibens sowie online unter: <https://www.ruhrcongress-bochum.de/geschaeftskunden>.

Anlieferung Material

Material für die Stände ist am Veranstaltungstag mitzubringen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass dieses nicht im Vorfeld der Veranstaltung angeliefert werden kann, da hierfür keine Einlagerungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Bestelländerung

Vor dem Veranstaltungstag sind Anpassungen Ihrer Bestellung nur schriftlich möglich und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Am Veranstaltungstag selbst kann keine Standausstattung nach- bzw. abbestellt werden.

Bestellüberprüfung / Reklamationen bei Nichtlieferung

Vor Ort müssen Sie den vollständigen Erhalt Ihrer Bestellung überprüfen. Eine ggf. am Veranstaltungstag festgestellte Unvollständigkeit der Lieferung Ihrer Bestellung kann im Nachgang nur reklamiert werden, wenn Sie sich diese vor Ort schriftlich vom Veranstalter haben bestätigen lassen und Sie dies mit Ihrer Reklamation vorlegen.

Stornierung

Bei Stornierung der Anmeldung werden dem Aussteller Stornierungsgebühren in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

- bis 8 Wochen vor Veranstaltungstermin: 25 % der Standmiete
- 8 Wochen bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin: 50 % der Standmiete
- ab 4 Wochen vor Veranstaltungstermin: 100 % der Standmiete.

Die Stornierung muss schriftlich gegenüber dem DBfK Nordwest e.V. erfolgen.

Haftung

Der Aussteller benutzt die Ausstellungsfläche auf eigenes Risiko. Für Beschädigungen, Verluste oder Unfälle übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, beschränkt sich die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Änderungen

In Ausnahmefällen notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms behält sich der Veranstalter vor. Absagen, Verkürzungen oder Verlegungen der Veranstaltung werden den Ausstellern so frühzeitig wie möglich bekannt gegeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

Messe- und Ausstellungsbestimmungen

Stand März 2018

Inhalt

§ 1	Standfläche	2
§ 2	Barrierefreiheit	2
§ 3	Standsicherheit, Anschlag von Lasten	2
§ 4	Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten	3
§ 5	Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen	3
§ 6	Teppiche	3
§ 7	Dekorationsmaterialien	4
§ 8	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase	4
§ 9	Verwendung von Luftballons und Flugobjekten	4
§ 10	Nebelmaschinen	4
§ 11	Bäume, Pflanzen und Tiere	4
§ 12	Spritzpistolen, Nitrolacke	5
§ 13	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	5
§ 14	Leergut, Verpackungen	5
§ 15	Rauchverbot	5
§ 16	Feuerlöscher	5
§ 17	Glas und Acrylglas	5
§ 18	Ausgänge aus umbauten Ständen	5
§ 19	Geländer/Umwehungen von Podesten	6
§ 20	Akustische und Optische Vorführungen	6
§ 21	Elektrische Installationen, Wasseranschluss, Druckluft	6
§ 22	Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte	7
§ 23	Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten	7
§ 24	Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum	7
§ 25	Musikalische Widergaben (GEMA)	7
§ 26	CE-Kennzeichnung von Produkten	7
§ 27	Genehmigungsbedürftige Vorhaben	7
§ 28	Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten	8
§ 29	Abbau des Ausstellungsstandes	8
§ 30	Müllentsorgung/-trennung	8

Unsere Spielstätten



Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände, im RuhrCongress Bochum, in der Jahrhunderthalle Bochum, in der Freilichtbühne Wattenscheid oder der Stadthalle Wattenscheid aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Vertragspartner der BoVG (im folgenden Veranstalter genannt), die von ihm zur Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Dienstleister und Personen sowie die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und vollständig umzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

(2) Die Messe- und Ausstellungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die Anforderungen der Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Auflagen aus Genehmigungsbescheiden für die Versammlungsstätte.

§ 1 Standfläche

Die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) erstellt dem Veranstalter auf Grundlage des Veranstaltungs- und Ausstellungsprofils einen Plan, in dem die Standflächen ausgewiesen sind. Der Veranstalter vergibt auf dieser Basis Standflächen an seine Aussteller. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die BoVG infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter und der BoVG.

§ 2 Barrierefreiheit

Die BoVG empfiehlt die barrierefreie Gestaltung der Ausstellungsstände (ohne Stufen/Treppen, Rampen an Doppelböden etc.).

§ 3 Standsicherheit, Anschlagen von Lasten

(1) Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie

die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. In Zweifelsfällen beauftragt der Veranstalter oder die BoVG zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung.

(2) Für das Anschlag von Lasten und Dekorationsteilen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Das Aufhängen von Transparenten und Dekorationsteilen an Nylonschnur ist nicht gestattet.
- Anschlagmittel ohne Working Load Limit (WLL) sind nicht zugelassen.
- Mit textilen Anschlagmitteln angeschlagene Lasten bedürfen einer zweiten, unabhängigen Sicherung (Safety).
- Für das Anschlag sämtlicher Lasten gilt die berufsgenossenschaftliche Regel DGUV Information 215-313 "Sicherheit bei Veranstaltungen – Lasten über Personen".

§ 4 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Alle Sonderbauten und -konstruktionen sowie mehrgeschossige Ausstellungsstände sind dem Veranstalter und der BoVG acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

§ 5 Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen

Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann von der BoVG verlangt werden. Die Bearbeitung von Holz sowie die Lagerung von Holz innerhalb der Halle ist wegen damit verbundener Brandschutzrisiken nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die BoVG. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern.

§ 6 Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig

und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem und vom Haus zugelassenen Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

§ 7 Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann durch die BoVG verlangt werden.

§ 8 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Gase

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Die Verwendung brennbarer Gase ist bauaufsichtlich verboten.

§ 9 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch die BoVG genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

§ 10 Nebelmaschinen

Um Fehlalarme der Brandmeldeeinrichtung zu vermeiden, ist der Einsatz von Nebelmaschinen vor der Benutzung bei der BoVG ebenfalls anzumelden und mit ihr abzustimmen.

§ 11 Bäume, Pflanzen und Tiere

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die BoVG in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

§ 13 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag in die dafür vorgesehenen Container im Außenbereich zu entsorgen.

§ 14 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

§ 15 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot, auch für E-Zigaretten, in geschlossenen Räumen. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten. Der Veranstalter stellt die BoVG von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die BoVG geltend gemacht werden.

§ 16 Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Die BoVG, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr können in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters fordern.

§ 17 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

§ 18 Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mind.

nachleuchtend markierte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie, die zu einem Ausgang führt, darf von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang nicht mehr als 20 m betragen.

§ 19 Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

§ 20 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters bzw. der BoVG. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dB(A) nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik – Tontechnik", Teil 5, Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Aussteller ebenfalls zu beachten.

§ 21 Elektrische Installationen, Wasseranschluss

(1) Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BoVG oder durch von der BoVG beauftragtes, qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Veranstalter oder der Aussteller zu tragen.

(2) Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nicht zulässig sind Ketten von dreifach Steckdosen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Außerhalb der Betriebszeiten gilt die Verpflichtung zur Bereichsabschaltung, d.h. die Stromversorgung zu den Ausstellungsständen wird abgeschaltet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Scheinwerfer müssen fachgerecht befestigt werden (Haken und zweite Absturzsicherung).

§ 22 Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

§ 23 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der BoVG in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten.

§ 24 Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum

Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

§ 25 Musikalische Wiedergaben (GEMA):

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der BoVG zur Folge haben.

§ 26 CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 ProdSG).

§ 27 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiven Stoffen, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlagen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der BoVG und evtl. zuständiger Behörden möglich.

§ 28 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten, Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

§ 29 Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der Schadensverursacher. Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen der BoVG, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder deren Beauftragte sind der BoVG unverzüglich vom Aussteller zu melden.

§ 30 Müllentsorgung/-trennung

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der BoVG aufbewahrt werden. Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BoVG entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die BoVG unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durch die BoVG kostenpflichtig durchzuführen.

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

**SICHERHEITS- UND
BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR
VERANSTALTUNGEN**

Stand März 2018

Unsere Spielstätten



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen/Anwendungsbereich	4
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	4
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	4
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	5
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	5
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungsbedürftiger Vorhaben	6
2. Verantwortliche Personen	6
2.1 Verantwortung des Veranstalters	6
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters	7
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	7
2.4 Verantwortung BoVG	8
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst	9
2.6 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswachen, Sanitätsdienst	9
2.7 Ausübung des Hausrechts	9
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften	10
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept	10
3.1.1 Befahren des Geländes	10
3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)	10
3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen	11
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen	11
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen	11
3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)	11
3.1.7 Sicherheitskonzept	11
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	12
3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte	12
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters	12
3.2.3 Abhängungen	12
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szeneflächen, Sonderbauten	12
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag, Holz	13
3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen	13
3.2.7 Glas und Acrylglas	14
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel	14
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	14
3.3.1 Ausschmückungen	14
3.3.2 Ausstattungen	15

3.3.3	Requisiten	15
3.4	Besondere Brandschutzbestimmungen	15
3.4.1	Nebelmaschine	15
3.4.2	Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	15
3.4.3	Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	15
3.4.4	Brennbare Verpackungsmaterialien	16
3.4.5	Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	16
3.4.6	Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	16
3.4.7	Elektrokabel	16
3.5	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	16
3.5.1	Arbeitssicherheit	17
3.5.2	Lautstärke, Gehörschutz	17
3.5.3	Laseranlagen	17
3.5.4	Rauchverbot	18
3.5.5	Umgang mit Abfällen	18
3.5.6	Abwasser	18
3.5.7	Umweltschäden	19
3.5.8	Lärmschutz für Anwohner	19

Vorbemerkung/Anwendungsbereich

Der RuhrCongress Bochum, die Jahrhunderthalle Bochum, die Stadthalle Wattenscheid und die Freilichtbühne Wattenscheid (nachfolgend auch Versammlungsstätte(n) genannt) werden durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den bezeichneten Versammlungsstätten. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden, mit der BoVG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen.

Die sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß Ziffer 3 der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten insbesondere, wenn

- Podien, Tribünen, Szenenflächen und Fliegende Bauten genutzt bzw. errichtet werden,
- bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden,
- Ausschmückungen (Dekorationen), Ausstattungen und Requisiten in Veranstaltungsräume eingebracht werden,
- der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Laser und Nebelmaschinen beabsichtigt ist.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und der BoVG gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen werden die Anforderungen der versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der nordrhein-westfälischen Sonderbau-Verordnung (nachfolgend SBauVO) umgesetzt. Der Vertragspartner der BoVG (nachfolgend auch Veranstalter genannt) hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren, mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung sind vom Vertragspartner der BoVG sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte/-räume und -flächen, der BoVG mitzuteilen

und mit der BoVG abzustimmen. Die BoVG behält sich vor, dem Veranstalter hierzu eine Unterlage zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben zu seiner Veranstaltung machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige oder verspätete Angaben können außerdem zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage alle erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden und die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (Rechtsgrundlage §§ 30 bis 43 SBauVO). Die BoVG ist berechtigt die Durchführung und Dokumentation der Sicherheitsbeurteilung ebenfalls durch den Veranstalter zu verlangen. In diesem Fall wird dem Veranstalter zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung ebenfalls eine Unterlage zur Verfügung gestellt, anhand derer die Sicherheitsbeurteilung durchzuführen ist.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und ist nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche, technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die BoVG entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Ziffer 1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der BoVG abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage bereits genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegepläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den

bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung, sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen und fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die BoVG. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel ebenfalls baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die BoVG unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit, gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der SBauVO und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der BoVG auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Ziffer 1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung in der Versammlungsstätte anwesend ist. Die BoVG kann verlangen, dass diese entscheidungsbefugte Person die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 SBauVO für die Dauer der Veranstaltung wahrnimmt. In diesem Fall hat der Veranstaltungsleiter an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich dabei mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege, sowie den sicherheitstechnischen Anlagen vertraut zu machen. Auf Anforderung der BoVG hat die „Entscheidungsbefugte Person“/der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Die „Entscheidungsbefugte Person“/der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder der BoVG für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen, anwesend zu sein. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion übernimmt die BoVG mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die BoVG berechtigt, die Personalkosten zur Übernahme der Veranstaltungsleitung vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Besucher in Abstimmung mit Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Brandsicherheitswachen, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der SBauVO nicht eingehalten werden (können). Wird der Veranstaltungsleiter vom Veranstalter gestellt, erfolgt dessen Unterstützung durch einen von Seiten der BoVG benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf

Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann, auf Grundlage einer durch die BoVG durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsichtführende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt, sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

2.4 Verantwortung der BoVG

Die BoVG ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt die BoVG die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal, ist der Veranstalter verpflichtet den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der BoVG zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften die BoVG und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Die BoVG ist unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters stets berechtigt, in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist der BoVG und ihrem Personal jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der BoVG zugelassene Unternehmen, eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die sicherheitsrelevanten Ordnungsdienstaufgaben (Einlasskontrollen, Außenhautüberwachung, Positionen mit Räumungsaufgaben, Einsatzleitung) werden ausschließlich durch das von der BoVG ausgewählte ortskundige Unternehmen besetzt.

Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.6 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die BoVG verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Polizei, Bauaufsichtsamt, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.7 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt, auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung, neben der BoVG innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die BoVG übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und, neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen, nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung, aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter

unverzüglich abzustellen. Die BoVG ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die BoVG vom Veranstalter, als ultima ratio, die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BoVG berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich der Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für alle Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 5 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte ist erst nach Freigabe durch die BoVG gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die BoVG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Schwerlastfahrzeugen wie z.B. Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen oder Elektroameisen durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur mit gültigem Fahrerlaubnisschein und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die BoVG gestattet. Gleiches gilt für das Benutzen der Arbeitsbühnen und Gabelstapler der BoVG.

Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Einsatz von Schwerlastfahrzeugen bei der BoVG über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Treibgasbetriebene Fahrzeuge sind in den Gebäuden nicht zugelassen. Dieselantriebe müssen mit einem Rußfilter (Mindestabscheidegrad 70 %) versehen sein (TRGS 554 Dieselmotoremissionen). Fahrer müssen einen schriftlichen Fahrauftrag von ihren Unternehmern bzw. Auftraggebern haben.

3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung sowie bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch die BoVG rechtzeitig vor Einlass des Publikums. Die BoVG ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der BoVG vollständig umzusetzen. Die BoVG ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und ist nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der BoVG bzw. durch vertraglich zugelassene mit der BoVG verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Gas, Druckluft, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die BoVG eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V17 und DGUV-V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der BoVG anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass D8+Kettenzüge gem. IGWW SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Die BoVG behält sich im Einzelfall die zusätzliche Sicherung der D8+Kettenzüge vor. Die BoVG ist berechtigt, für die Durchführung von Höhenarbeiten außerhalb der gesicherten Arbeitsbereiche als Qualifikationsanforderung „Rigger Level 2 gemäß IGWW SQ Q2“ zu verlangen.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Ziffer 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten sowie gelagertes Leergut und andere Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss

aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden. Die Flächen unter Bühnen, Szenenflächen und Tribünen müssen frei von Brandlasten sein, d.h. dort dürfen keine Cases etc. gelagert oder Betriebsmittel (z.B. Verstärker, Dimmer etc.) aufgebaut werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag, Holz

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur vom Haus zugelassenes Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

Die Bearbeitung von Holz sowie die Lagerung von Holz innerhalb der Versammlungsstätte ist wegen damit verbundener Brandschutzrisiken nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die BoVG.

3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschränkungen betreffen, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag.

Bei Konzertveranstaltungen mit weniger als 5.000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils, erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die BoVG auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Abschränkungen sowie mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

3.2.7 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln, das Schlagen und Bohren von Löchern sowie das Bolzenschießen ist verboten, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die BoVG erteilt wird.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die BoVG in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der BoVG im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialen (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der BoVG vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Nebelmaschinen

Um Fehlalarme der Brandmeldeeinrichtung zu vermeiden, ist der Einsatz von Nebelmaschinen vor der Benutzung bei der BoVG anzumelden und mit ihr abzustimmen.

3.4.2 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik,

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der BoVG und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die zuständige Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.3 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration, die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen sowie die Verwendung gasbetriebener Kocher und

Bräter (Crew-Catering etc.) ist nur mit Zustimmung der BoVG zulässig und muss ihr rechtzeitig angezeigt werden.

Seite 16 von 19

3.4.4 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein. In den Stauräumen der Fahrzeuge (z.B. Kofferraum) dürfen keine Treibstoffe gelagert werden. Die Fahrzeuge müssen derartig gesichert sein, dass ein unbeabsichtigtes wegrollen bzw. verschieben ausgeschlossen, ein Verschieben ohne Hilfsmittel durch die Feuerwehr im Bedarfsfall jedoch sichergestellt werden kann (z.B. verkeilen der Räder). Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

3.4.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der BoVG zulässig. Die Kosten für zusätzliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.4.7 Elektrokabel

Elektrolastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Wenn möglich, müssen Kabel 2,5 m über Verkehrswegen geführt werden. Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die BoVG sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der BoVG hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Das Betreten von Arbeitsgalerien, Bühnenbereichen und von sonstigen Arbeitsbereichen mit Absturzgefahr ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch die BoVG gestattet. Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1, DGUV-V3 und der DGUV-V17 sowie der DGUV Regel 115-002 ("Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung") durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der BoVG zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik beschreibt die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik –Tontechnik–", Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

Aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzgründen erhalten Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren keinen Zugang zu Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der BoVG abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN

60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der BoVG vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte gilt ein Rauchverbot, auch für E-Zigaretten. Der Veranstalter muss für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung sorgen. Der Veranstalter stellt die BoVG von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die BoVG geltend gemacht werden.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BoVG entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die BoVG unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der BoVG zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

3.5.7 Umweltschäden

Seite 19 von 19

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der BoVG zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Immissionsschutzmessungen auf Anordnung der zuständigen Behörden auf Kosten des Veranstalters während der Veranstaltung durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt und abgebrochen werden.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen während ihres Aufenthalts im RuhrCongress Bochum, in der Jahrhunderthalle Bochum, in der Stadthalle Wattenscheid und in der Freilichtbühne Wattenscheid (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Die bezeichneten Versammlungsstätten werden durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben.

Die BoVG und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt für Besucher und Mitwirkende bei Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt, ist die Besucherzahl auf Grundlage der baurechtlich genehmigten Besucherzahlen begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses Personal übt das **Hausrecht** im Rahmen des Einlasses und innerhalb der Versammlungsstätte für die BoVG und den Veranstalter aus.

Alle Einrichtungen in der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu behandeln. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Das Verteilen von **Druckschriften und Werbematerial, das Präsentieren von Bannern oder Plakaten** sowie das Anbringen von **Aufklebern** und **Plakaten** ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der BoVG untersagt. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Die Mitnahme in die Veranstaltungsräume von Taschen und Behältnissen, die das Format DIN A4 überschreiten, ist untersagt.

Garderobe: Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch, soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung der BoVG hierfür ist ausgeschlossen.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist bei Betreten der Versammlungsstätte nicht gestattet:

- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial,
- Waffen einschließlich „Schutzwaffen“ gemäß § 17a VersammlG sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind sowie mitgebrachte Getränke und Speisen,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne Genehmigung des Veranstalters,
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der BoVG, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, müssen mit entsprechenden Foto-, Film- und Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung rechnen.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt, soweit veranstaltungsbedingt mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist. Aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzgründen erhalten Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren keinen Zugang zu Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die BoVG entschieden wird.

Stand: August 2019